

Kreis Borken
14 – Revision

Bericht über die
Prüfung des
Jahresabschlusses
des Kreises Borken
zum 31. Dezember 2022
und des Lageberichts
für das Haushaltsjahr 2022

Impressum

Kreis Borken

Revision

Doris Gausling

Burloer Str. 93, 46325 Borken

Zimmer: 2350 (Etagé 3 C)

Telefon: 02861 / 681 - 2300

Inhaltsverzeichnis:

1	PRÜFUNGS-AUFTRAG	4
2	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN (LAGEBEURTEILUNG)	5
3	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	10
3.1	Gegenstand der Prüfung	10
3.2	Art und Umfang der Prüfung.....	12
4	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG UND HAUSHALTSWIRTSCHAFT	15
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	15
4.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	15
4.1.2	Jahresabschluss.....	17
4.1.3	Lagebericht	18
4.2	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft	19
4.2.1	Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.....	19
4.3	Gesamtaussage zum Jahresabschluss	20
4.3.1	Feststellungen zur Gesamtaussage zum Jahresabschluss.....	20
4.3.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	20
4.3.3	Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	21
4.4	Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage	23
4.4.1	Vermögens- und Schuldenlage	23
4.4.2	Ertragslage	26
4.4.3	Finanzlage.....	27
4.4.4	Kennzahlen	29
5	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	31
6	ANLAGEN	36

1 PRÜFUNGSaufTRAG

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Kreises Borken obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Zur Durchführung der Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Revision des Kreises Borken als örtliche Rechnungsprüfung (§§ 53 Abs. 1 KrO NRW¹, §§ 59 Abs. 3² und 102 GO NRW³).

Der Jahresabschluss 2022 und der Lagebericht sind dahingehend zu prüfen, ob sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Borken vermitteln und ob die gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen sowie die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Über das Ergebnis der Prüfung berichtet dieser Prüfungsbericht. § 102 Abs. 8 GO NRW verweist darauf, dass hinsichtlich der Berichtspflicht über die örtliche Jahresabschlussprüfung und der Formulierung des Bestätigungsvermerks die §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches in der derzeit aktuellen Fassung entsprechend anzuwenden sind.

Der Bericht wurde unter Beachtung der IDR⁴-Prüfungsleitlinie 260 „Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“ erstellt.

¹ Kreisordnung NRW

² Der § 59 GO NRW wird analog angewandt.

³ Gemeindeordnung NRW

⁴ Institut der Rechnungsprüfer, Köln

2 GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN (LAGEBEURTEILUNG)

Die Darstellungen des Landrates des Kreises Borken zur wirtschaftlichen Lage und zur weiteren Entwicklung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Wirtschaftliche Lage

Nach den positiven Jahresergebnissen in 2018 (+1,0 Mio. €), 2019 (+7,5 Mio. €) und 2020 (+2,4 Mio. €) und dem negativen Jahresergebnis in 2021 (-2,5 Mio. €) schließt auch das Jahr 2022 mit einem Jahresfehlbetrag ab (-3,1 Mio. €). Die wesentlichen Gründe für diese Entwicklung werden im Lagebericht auf der Grundlage einer budgetorientierten Betrachtung aufgezeigt.

Aufgrund dieses Jahresfehlbetrages (-3,1 Mio. €) und der Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage aufgrund von Wertveränderungen bei Vermögensgegenständen (-0,1 Mio. €) verringert sich das Eigenkapital trotz der Zuschreibung der RWE-Aktien (+0,7 Mio. €) um 2,5 Mio. €. Das Eigenkapital reduziert sich von 49,2 Mio. € zum 31.12.2021 auf 46,7 Mio. € zum 31.12.2022. Das entspricht einer Eigenkapitalveränderung des Kreises Borken von 5,1 %.

Die Ausgleichsrücklage weist nach Entnahme des Jahresfehlbetrages für das Jahr 2021 zum 31.12.2022 einen Bestand von 19,1 Mio. € aus. Unter Berücksichtigung des Ausgleichs des Jahresergebnisses 2022 wird sich der Stand der Ausgleichsrücklage auf 16,0 Mio. € weiter reduzieren.

Der Haushalt 2022 des Kreises Borken gilt durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zur Deckung des Jahresfehlbetrages 2022 gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 75 Abs. 2 GO NRW als ausgeglichen.

Die Verschuldung wurde von 19,9 Mio. € im Jahr 2006 auf 18,0 Mio. € zum 31.12.2022 gesenkt. Davon entfallen auf das Kreditkontingent aus dem Programm NRW.BANK.Gute Schule 2020 insgesamt 11,0 Mio.€. Der

Bestand an eigenen Kapitalmarktkrediten für Investitionen von 7,0 Mio. € zum 31.12.2022 soll bis zum 31.12.2025 auf 1,3 Mio. € getilgt sein.

Der Lagebericht verweist auf künftige Pensionsverpflichtungen und insbesondere die in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 ausgewiesenen Altverpflichtungen in Höhe von 100,8 Mio. €. Einen Grundsatzbeschluss zur zweckbestimmten Liquiditätsvorsorge fasste der Kreistag am 21.07.2011, die Berechnungsgrundlage für die jährliche Anlage wurde im Kreistag am 19.10.2017 modifiziert. Am 07.10.2021 hat der Kreistag entschieden, die in den Haushaltsjahren 2022 bis 2024 festzulegenden Beträge zur Finanzierung der Pensionslasten zunächst nur dem von den Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe zum 01.10.2020 aufgelegten kwv-Versorgungsfonds Chance zu überführen. Entsprechend liegen die in den kwv-Versorgungsfonds Klassik geleisteten Einzahlungen zum 31.12.2022 unverändert bei 73,2 Mio. €. In den kwv-Versorgungsfonds Chance wurden 6,3 Mio. € eingelegt. In 2023 sollen weitere 6,2 Mio. € angelegt werden.

b) Chancen und Risiken

Der Lagebericht verweist darauf, dass zahlreiche Kommunen ohne weitergehende finanzielle Unterstützung auch unabhängig von der COVID-19-Pandemie und dem Krieg in der Ukraine weiterhin Schwierigkeiten haben, einen ausgeglichenen Haushalt zu realisieren. Nach dem GFG 2023 erhalten die Kommunen eine um 8,27 % erhöhte verteilbare Finanzausgleichsmasse. Die Aufstockung der GFG-Mittel der beiden Vorjahre soll durch Abzüge in kommenden GFG wieder ausgeglichen werden. Hingewiesen wird auf neue künftige Belastungen im kommunalen Bereich wie der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich.

Im Sozialbereich bedingt seit vielen Jahren der Bereich Hilfe zur Pflege große finanzielle Belastungen. Aufgrund erhöhter Leistungen der Pflegeversicherung in Form eines Leistungszuschlags zu den Pflege- und

Ausbildungskosten ist die Anzahl der Empfänger vollstationärer Hilfe zur Pflege in 2022 zurückgegangen. Allerdings wird davon ausgegangen, dass die damit einhergehende Kostenreduzierung für den Kreis aufgrund der zunehmenden Alterung der Gesellschaft und steigender Heimentgelte nur vorübergehend wirkt.

Im Bereich Jugend und Familie wird bei der Kindertagesbetreuung und den Hilfen zur Erziehung, insbesondere der Heimerziehung, weiterhin von steigenden Aufwendungen ausgegangen.

Anlässlich der COVID-19-Pandemie trägt der Bund seit 2020 dauerhaft weitere 25 % und damit insgesamt bis zu 74 % der Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (KdU). Die Sonderregelung für flüchtlingsbedingte KdU lief ab 2022 aus. Allerdings hat sich der Bund nach Verhandlungen mit den Ländern in 2022 im Wege von zweckgebundenen Zuweisungen an den flüchtlingsbedingten Kosten der Länder und Kommunen beteiligt. Die auf den Kreis Borken entfallenden 3,7 Mio. € wurden in Höhe von 1,8 Mio. € für 2022 eingesetzt, davon 1,7 Mio. € für den allgemeinen Haushalt und 0,1 Mio. € für das Budget 02 - Jugend und Familie.

Im ÖPNV-Bereich haben Bund und Länder über einen ÖPNV-Rettungsschirm die pandemiebedingten Ausfälle von Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen aufgefangen.

Ausgelöst durch die COVID-19-Pandemie stellt der Bund für den Zeitraum 01.02.2020 bis 31.12.2026 mit dem Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst insgesamt 4 Mrd. € für Personal, Digitalisierung und moderne Strukturen zur Verfügung. Der Kreis Borken hat bisher insgesamt 3,1 Mio. € erhalten. Für die nächsten Jahre sind weitere Mittel zugesagt.

Zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände hat der Bund für den Zeitraum 2015 – 2023 einen kommunalen Investitionsförderfonds von 3,5 Mrd. € zur Verfügung gestellt. (Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen - (KInvFG). Die für den Kreis Borken insgesamt bereitgestellten 8.150.963,51 € wurden vollständig abgerufen.

Zudem gewährt der Bund zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen für den ursprünglichen Zeitraum 2017 bis 2025 Finanzhilfen von insgesamt ebenfalls 3,5 Mrd. €. Das KInvFG wurde entsprechend um das Kapitel 2 ergänzt. Mit Bewilligungsbescheid vom 22.01.2018 hat die Bezirksregierung Münster für den Kreis Borken insgesamt 7.910.718 € bereitgestellt. Der Kreistag hat zuletzt am 08.10.2020 über die aktuelle Maßnahmenplanung beschlossen.

Das Land NRW gewährt den Kommunen nach dem Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW Schuldendiensthilfen für ein Kreditkontingent aus dem Programm „NRW.BANK. Gute Schule 2020“. Der Kreis Borken hat für die Jahre 2017 bis 2020 ein Kontingent von insgesamt 12.235.916 € in Anspruch genommen. Zudem gewährt das Land NRW den Kommunen für die digitale Infrastruktur Mittel aus dem DigitalPakt Schule NRW. Der Kreis Borken beansprucht als Schulträger vollständig seinen Budgetrahmen von insgesamt 5.201.725 €.

Der Lagebericht geht auf die Entwicklung der FMO GmbH ein, an der der Kreis Borken mit 0,4514% beteiligt ist. Es wird vorsichtig angenommen, dass die Summe der verschiedenen Maßnahmen zu einer Verbesserung der Geschäftslage führen wird. Mit dem Finanzierungskonzept 1.0 (2016 – 2020) sind jährliche Eigenkapitalzuführungen durch die Gesellschafter erfolgt (Kreis Borken: 379.165 €), das Finanzierungskonzept 2.0 (2021 – 2023) sah jährliche Gesellschafterdarlehen vor (Kreis Borken: 161.624 €) und mit dem Corona-Zuschuss (2021 – 2023) beschloss die Gesellschafterversammlung eine weitere Eigenkapitalstärkung. In 2021

leistete der Kreis Borken eine Kapitalerhöhung von 23.089 €, in 2022 von 46.178 € und für 2023 ist eine weitere Einlage von 46.178 € geplant.

Der im Jahresabschluss beizulegende Wert der RWE-Aktien wird jährlich neu ermittelt. Nachdem die RWE-Aktie im Jahresabschluss 2015 eine Wertberichtigung auf 15 € je Aktie erfahren hatte, waren die letzten Jahre von Zuschreibungen geprägt. Im Jahresabschluss 2018 erfolgte eine Anhebung des beizulegenden Wertes der RWE-Aktie auf 18,36 € je Aktie, im Jahresabschluss 2019 auf 26,84 € je Aktie, im Jahresabschluss 2020 auf 30,13 € je Aktie und im Jahresabschluss 2021 auf 35,26 € je Aktie. Unter Berücksichtigung der Aktienentwicklung der letzten drei Jahre, des Börsenwertes zum Bilanzstichtag, der aktuellen Aktienentwicklung sowie der Analysteneinschätzungen zur künftigen Entwicklung wurde im Jahresabschluss 2022 eine erneute Wertberichtigung auf 37,50 € je Aktie vorgenommen. Die Zuschreibung in Höhe von 0,7 Mio. € wurde gem. § 44 Abs. 3 KomHVO NRW mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

Der Lagebericht weist darauf hin, dass das Jahresergebnis 2022 gegenüber der Planung um 2,6 Mio. € besser ausgefallen ist. Im Haushalt 2023 ist eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage von 4,1 Mio. Euro kreisumlagemindernd vorgesehen. Die Ausgleichsrücklage würde sich nach Inanspruchnahme im Haushaltsjahr 2023 auf voraussichtlich 11,9 Mio. € verringern. Dies erscheint laut Lagebericht vor dem Hintergrund aller Unwägbarkeiten über die krisenbedingten Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte 2023 sehr gut vertretbar.

Abschließend macht der Lagebericht deutlich, dass eine Prognose über die weitere Entwicklung der Kreisfinanzen für die nächste Zukunft kaum möglich ist.

Die Ausführungen zur wirtschaftlichen Lage und zur weiteren Entwicklung des Kreises Borken geben nach Auffassung der Revision insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage des Kreises wieder.

3 GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

3.1 Gegenstand der Prüfung

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Landrates des Kreises. Bestandteil des Jahresabschlusses sind die zum 31.12.2022 aufgestellten Ergebnis- und Finanzrechnungen, die Teilrechnungen, die Bilanz sowie der Anhang. Beizufügen ist ein Lagebericht (§ 95 Abs. 2 GO NRW). Der Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind vom Kämmerer aufzustellen und vom Landrat zu bestätigen (§ 95 Abs. 5 GO NRW).

Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage einer pflichtgemäß durchzuführenden Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben. Hinsichtlich des Lageberichtes ist festzustellen, ob dieser mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises vermittelt (§ 102 GO NRW).

Dazu hat die Revision den am 30.06.2023 vom Kreiskämmerer aufgestellten und vom Landrat bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2022 sowie den Lagebericht geprüft.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages hat die Revision die Einhaltung der für den Jahresabschluss maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Der Lagebericht ist dahingehend geprüft worden, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wiedergibt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses umfasste auch die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft. Zu den Inhalten der Prüfung gehörten die haushaltswirtschaftliche Organisation, die haushaltswirtschaftlichen Instrumente und Prozesse sowie die haushaltswirtschaftliche Lage.

Die in 2022 durchgeführten Prüfungen der Revision wie die Prüfung der Zahlungsabwicklung, die Vergabeproofungen sowie die durchgeführten Fach- und Investitionsprüfungen wurden berücksichtigt.⁵ Mit der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems in ausgewählten Geschäftsprozessen wurden zentrale Teilbereiche der Verwaltungsorganisation und -prozesse systemorientiert betrachtet. Folgende Geschäftsprozesse hat die Revision in 2022 betrachtet:

- Leistungsgewährung im Bereich SGB II unter Einsatz des Fachverfahrens OPEN/PROSOZ und der in 2021 kreisweit eingeführten E-Sozialakte,
- Leistungsgewährung im Bereich vollstationäre Hilfe zur Pflege unter Einsatz des Fachverfahrens OPEN/PROSOZ (Prüfung 1. Teil)
- Leistungsgewährung im Bereich Ambulante Erziehungshilfen unter Einsatz des Fachverfahrens OK.JUG und der geplanten E-Akte
- Erlaubniserteilung und Überwachung von Kleinkläranlagen unter Einsatz des Fachverfahrens KomVor.

Die Prüfung hat sich an der IDR Leitlinie 200 „Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen“ sowie der IDR Leitlinie 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“ ausgerichtet und wurde unter Einsatz der Software AuditSolutions für Kommunale Prüfung durchgeführt.

Ausgangspunkt der Prüfung waren die Ergebnisse des mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen sowie vom Kreistag festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2021.

Der Landrat und der Kämmerer sowie die von ihnen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung haben der Revision die erbetenen Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise zur Verfügung gestellt bzw. vollständig erteilt. Der Landrat hat dies der Revision in einer Vollständigkeitserklärung ausdrücklich schriftlich bestätigt.

⁵ siehe Jahresbericht 2022 der Revision des Kreises Borken

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Revision hat die Prüfung nach § 102 Abs. 8 GO NRW auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes und unter Beachtung der vom IDR festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung möglichst so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz entsprechend hat die Revision eine an den Risiken für den Kreis Borken ausgerichtete Prüfung durchgeführt. Die Prüfungsplanung wurde unter Berücksichtigung erster analytischer Prüfungshandlungen, von Auskünften des Fachdienstes Finanzen sowie eines grundsätzlichen Verständnisses vom rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem und Risikomanagement erstellt. Die Feststellungen aus den vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen sind in die Prüfungsplanung eingeflossen.

Die Abschlussprüfung schließt regelmäßig eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und für die Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Landrats und des Kämmerers sowie eine Gesamtaussage zum Jahresabschluss und Lagebericht.

Die Prüfung umfasst grundsätzlich Aufbau- und Funktionsprüfungen (Systemprüfungen) sowie analytische und einzelfallorientierte Prüfungshandlungen (aussagebezogene Prüfungen).

Die Angaben des Lageberichts wurden unter Berücksichtigung der während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse beurteilt, ob sie in Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage

des Kreises vermitteln und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung nachvollziehbar darstellen.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 standen wie in den Vorjahren die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die verschiedenen Bilanzposten im Vordergrund. Ziel der Abschlussprüfung war es festzustellen, ob die Bücher vollständig und richtig geführt wurden und sich die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen und die Veränderungen des Vermögens und der Schulden aus der Buchführung ergeben. Folgende Bilanzposten wurden besonders betrachtet:

- das Sachanlagevermögen (die bebauten Grundstücke, das Infrastrukturvermögen, deren Ansatz, Ausweis und Bewertung sowie die Abschreibungen, Sonderposten und Instandhaltungsrückstellungen),
- die Finanzanlagen (Ansatz, Ausweis und Bewertung),
- die Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Ansatz, Ausweis, Bewertung und periodengerechte Zuordnung),
- die liquiden Mittel und Verbindlichkeiten aus Krediten (Ansatz und Ausweis),
- das Eigenkapital (Fortschreibung),
- die Sonderposten für den Gebührenaussgleich (Ansatz und Ausweis) und
- die Rückstellungen (Ansatz, Ausweis und Bewertung/Schätzung).

Zum Teil hat sich die Prüfung auf die Plausibilität und Schlüssigkeit von Vorgängen beschränkt. Geprüft wurde auch, ob und inwieweit ausreichende Regelungen zur Buchführung vorliegen.

Der Anhang wurde darauf geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben vollständig und zutreffend sind.

Soweit bei der Abschlussprüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2022 Anpassungen erforderlich waren, hat der Fachdienst Finanzen diese in die endgültige Fassung eingearbeitet.

Die Revision hat die Rückstellungen aufgrund ihrer Ergebniswirksamkeit bereits vor Erarbeitung des Entwurfs des Jahresabschlusses im Frühjahr 2023 begleitend geprüft. Die Hauptprüfung wurde von Mitte Juni bis Ende Juli durchgeführt.

Die Revision ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

4 FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG UND HAUSHALTSWIRTSCHAFT

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Wie das Handelsrecht macht auch das NKF die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zur Grundlage der gemeindlichen Buchführung. Zu den wesentlichen Grundsätzen gehören die Klarheit, Übersichtlichkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Buchführung (§§ 28, 29 KomHVO NRW).

Im Zuge der Einführung der neuen Finanzsoftware Infoma newsystem zum 01.01.2020 passte der Fachdienst Finanzen den bisherigen Kontenplan an die veränderte Buchungssystematik an. Der Kontenplan gewährleistet grundsätzlich eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

Die Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung gem. § 32 KomHVO NRW wurde am 08.02.2021 aktualisiert und ist seit dem 01.03.2021 in Kraft. Neben redaktionellen Anpassungen ergaben sich Veränderungen durch die Einführung der neuen Finanzsoftware Infoma newsystem und des elektronischen Rechnungsworkflows.

Die Organisations- und Bilanzierungsrichtlinie der Kreisverwaltung Borken aus dem Jahr 2016 wurde in Abstimmung mit der Revision an die Regelungen des 2. NKFVG NRW angepasst. Insbesondere galt es, die Anwendung des Komponentenansatzes für verschiedene Fallkonstellationen verbindlich zu vereinbaren. Letzte Absprachen wurden in einem gemeinsamen Gespräch des Fachdienstes Finanzen mit der Revision am 10.08.2022 getroffen. Die aktualisierte Fassung der Organisations- und Bilanzierungsrichtlinie trat rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten vorzunehmende Umbuchungen wurden - abgesehen von der Umgliederung von Zahlungen bei kreditorischen Debitoren - vom Fachdienst Finanzen vorgenommen, deutlich von anderen Buchungen abgegrenzt und umfassend dokumentiert. Damit werden die Ergebnisse der einzelnen Budgets und der Produkte dargestellt. Sie erlauben eine Bewertung von Plan- und Ist-Zahlen auf Ebene dieser Teilrechnungen.

Nach den Prüfungsfeststellungen wurden die Geschäftsvorfälle vollständig, fortlaufend, zeitgerecht und nachvollziehbar erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß erstellt und abgelegt. Die Daten der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und aufgestellt. Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen, der Sonderposten und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Die Jahresabschlussbuchungen berücksichtigen nicht die notwendige Umgliederung von Zahlungen bei kreditorischen Debitoren in Höhe von 1,1 Mio. Euro. Da für den Jahresabschluss ein Saldierungsverbot besteht, sind Überzahlungen von Dritten zu den sonstigen Verbindlichkeiten umzugliedern und in der Bilanz als Schulden auszuweisen. Im Folgejahr erfolgt eine Rückgliederung zu den Forderungen. Die Umgliederung hätte im Jahresabschluss 2022 zu einer Bilanzverlängerung geführt und ist nicht ergebniswirksam.

Der Austausch der Binderschicht bei der Kreisstraße 22.2 Ahaus-Ottenstein hätte konsumtiv gebucht werden müssen. Gleichzeitig sind die Wertveränderungen aufgrund von Straßen- und Radwegmaßnahmen, die gem. § 36 i.V.m. § 44 Abs. 3 KomHVO NRW mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet werden, nicht korrekt ermittelt worden. Anstelle der Restbuchwerte wurden die historischen Herstellungskosten und erhaltenen Förderbeträge verrechnet. Das Jahresergebnis wäre im Saldo um 0,1 Mio. € niedriger.

Für die Beurteilung der Rechnungslegung sind die festgestellten Unrichtigkeiten nicht wesentlich. Der Fachdienst Finanzen nimmt die notwendigen Korrekturen in 2023 vor.

Der Kreis hat produktorientierte Ziele festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.2 Jahresabschluss

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Eigenkapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden den gesetzlichen Bestimmungen wie auch den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend angesetzt und bewertet.

Für bestehende Risiken wurden - soweit erkennbar - Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Der Anhang bzw. Lagebericht weist die gemäß § 45 KomHVO NRW (sowie gemäß weiteren Einzelvorschriften der KomHVO NRW) notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung auf. Überdies sind im Anhang die vom Kreis angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die sonstigen Pflichtangaben enthalten. Beigefügt oder in den Anhang eingegliedert sind ein Anlagenspiegel, ein Sonderpostenspiegel, ein Forderungsspiegel, ein Verbindlichkeitspiegel, ein Eigenkapitalspiegel, eine Übersicht über die sonstigen Rückstellungen,

eine Übersicht über Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW, eine Übersicht der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW, eine Übersicht mit den geforderten Angaben zu den vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereichen und Beteiligungen, eine Übersicht über die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten sowie Erläuterungen zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg in der Ukraine folgenden Belastungen.

Die Revision kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss 2022 aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.1.3 Lagebericht

Der Jahresabschluss 2022 wird durch einen Lagebericht ergänzt. Dieser enthält u.a. Ausführungen über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Borken zum 31.12.2022. Auf der Grundlage der Ausführungen im Lagebericht hat die Revision Plausibilitätsprüfungen durchgeführt, zugrunde gelegte Annahmen in Stichproben geprüft sowie die Veränderungen und Bestände von Buchungspositionen nachvollzogen.

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt und
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Der Revision sind keine weiteren nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt, über die zu berichten wäre.

4.2 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

4.2.1 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Die Revision kommt unter Anwendung der IDR Prüfungsleitlinie 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“ zu dem Ergebnis, dass die Haushaltswirtschaft des Kreises Borken im Jahr 2022 insgesamt den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat. Die haushaltswirtschaftliche Organisation, die haushaltswirtschaftlichen Instrumente sowie die haushaltswirtschaftlichen Prozesse werden den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Haushaltswirtschaft gerecht.

Die haushaltswirtschaftlichen Instrumente umfassen neben dem Steuerungs- und Controllingkreislauf verschiedene Regelungen und Maßnahmen zur Erkennung und zum Umgang mit Risiken in der Finanzwirtschaft. Hierzu gehören die Geschäftsanweisung zur Finanzbuchhaltung, die Organisations- und Bilanzierungsrichtlinie, die kontinuierliche Liquiditätsplanung, die Regelungen zur Anlage von Kapital sowie zum Schulden- und Zinsmanagement, die Verfahrensregelungen für die Zahlstellen, Barkassen und Schulgirokonten des Kreises Borken, das Verwaltungs- und Kontrollsystem des Jobcenters im Kreis Borken, das digitale Vertragsmanagement, das Handbuch Tax Compliance Management System sowie seit März 2023 auch die Leitlinien und Handlungsanleitungen zum Fördermittelmanagement.

Zu den haushaltswirtschaftlichen Prozessen gehört u.a. das Forderungsmanagement. Die überarbeitete Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen trat am 09.03.2022 in Kraft.

Die Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung wurde aktualisiert. Die Neufassung der Geschäftsanweisung trat zum 01.07.2023 in Kraft.

Die Dienstanweisung Korruptionsprävention gilt seit dem 25.11.2021.

Für das Haushaltsjahr 2023 ist ein Defizit von 4,1 Mio. € und damit eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage geplant. Unter Berücksichtigung dieses Jahresergebnisses hätte die Ausgleichsrücklage zum 31.12.2023 einen Bestand von 11,9 Mio. €. Für die Folgejahre sind laut Haushalt 2023 ausgeglichene Haushalte geplant. Der Kreis Borken entspricht damit einem kommunalaufsichtlichen Hinweis der Bezirksregierung Münster.

Angesichts dieser hauswirtschaftlichen Lage widerspricht der Kreis Borken nach Auffassung der Revision nicht dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit.

4.3 Gesamtaussage zum Jahresabschluss

4.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage zum Jahresabschluss

Nach Überzeugung der Revision vermitteln der Jahresabschluss 2022 und der Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Borken.

4.3.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände, der Sonderposten, der Rückstellungen und der Schulden des Kreises Borken erfolgte nach den für Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Mit dem 2. NKFVG NRW wurden die Vorschriften zur Bilanzierung und Abschreibung von Vermögensgegenständen um die Möglichkeit des Komponentenansatzes erweitert (§ 36 Abs. 2 KomHVO NRW). Bei Anwendung des Komponentenansatzes sind bei der Aktivierung von Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen die Restbuchwerte wesentlich angegangener Vermögensbestandteile (im Straßenbau Deck- und Unterschicht) auszubuchen und mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen (§ 44 Abs. 3 KomHVO NRW). Im Jahresabschluss 2022 wurden weitere Straßen nach dem Komponentenansatz bewertet. Durch die Anwendung des Komponentenansatzes im Jahresabschluss 2022 ergibt sich eine Wertschöpfung in Höhe von 745 T-EUR.

Als Nutzungsdauern für die Abschreibung der abnutzbaren Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich die Werte der NKF-Rahmentabelle zugrunde gelegt. Die Abschreibungstabelle der aktualisierten Bilanzierungsrichtlinie des Kreises ist noch anzupassen.

Neue Rückstellungen wurden sorgfältig geschätzt und bestehende - soweit nicht in Anspruch genommen - fortgeschrieben oder aufgelöst.

Grundsätzlich wird auf die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss verwiesen, der Bestandteil dieses Prüfungsberichtes ist.

4.3.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Mit dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) sind im Jahresabschluss 2022 neben der Isolierung der Mindererträge und Mehraufwendungen infolge der COVID-19-Pandemie zusätzlich die Belastungen aus dem Krieg in der Ukraine haushaltsrechtlich zu isolieren. Die Gesamtbelastung wird über einen außerordentlichen Ertrag in der Ergebnisrechnung neutralisiert und in der Bilanz in einem gesonderten Posten vor dem Anlagevermögen als Bilanzierungshilfe aktiviert. Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe wird linear ab dem Jahr 2026 über einen Zeitraum von längstens 50 Jahren abgeschrieben. Alternativ darf die Bilanzierungshilfe für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral ausgebucht werden.

Bislang hat der Gesamthaushalt (ohne Budget 02) wegen der zulässigen Gegenrechnung der erhöhten KdU-Bundesentlastung um 25 Prozentpunkte keinen coronabedingten Schaden ausgewiesen. Im Budget 02 – Jugend und Familie wurde aufgrund des Ausfalls bei den Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung der Jahre 2020 und 2021 ein außerordentlicher Ertrag in Höhe von insgesamt 1,6 Mio. € als Bilanzierungshilfe aktiviert.

Im Anhang zum Jahresabschluss 2022 sind die Belastungen des Kreises, die durch die COVID-19-Pandemie und die Folgen des Krieges in der Ukraine, insb. durch Aufnahme und Unterbringung der eingereisten Personen im Jahr 2022 entstanden sind, beschrieben und aufgelistet.

Für den Gesamthaushalt wird auch im Jahresabschluss 2022 kein außerordentlicher Ertrag aufgrund von coronabedingten Belastungen gebildet und aktiviert. Neben der erhöhten KdU-Bundesentlastung hat das Land dem Kreis Borken zum Jahresende zweckungebunden 2,05 Mio. € zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie zur Verfügung gestellt, womit keine ungedeckte Belastung verbleibt. Im Budget 02 – Jugend und Familie wurden die coronabedingten Haushaltsbelastungen durch verschiedene Drittmittel erstattet, so dass auch hier kein außerordentlicher Ertrag zu bilden war.

Die Belastungen im Gesamthaushalt (ohne Budget 02) aufgrund des Krieges in der Ukraine sind durch die gesonderte pauschalierte, zweckgebundene Bundeszuweisung von insgesamt 3,76 Mio. € für die Jahre 2022 und 2023 sowie die erhöhte KdU-Bundesentlastung vollständig gedeckt. Auch für das Budget 02 - Jugend und Familie wird kein außerordentlicher Ertrag gebildet. Die Mehraufwendungen durch erhöhte Betriebskostenzuschüsse aufgrund der Unterbringung ukrainischer Kinder in Kindertageseinrichtungen konnten ebenfalls aus den pauschalierten, zweckgebundenen Bundeszuweisungen gedeckt werden, so dass auch im Budget 02 kein außerordentlicher Ertrag gebildet wurde.

Die Berechnungen konnten seitens der Revision nachvollzogen werden.

4.4 Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

4.4.1 Vermögens- und Schuldenlage

Die Bilanz 2022 weist im Vergleich zum Vorjahr mit 556,3 Mio. € eine um 16,6 Mio. € höhere Bilanzsumme aus (2021: 539,7 Mio. €).

Auf der **Aktivseite** sind das Anlagevermögen um 8,9 Mio. € und das Umlaufvermögen um 6,1 Mio. € gestiegen.

Das höhere **Anlagevermögen** im Vergleich zum Vorjahr (+ 8,9 Mio. €) ergibt sich aus dem Saldo der immateriellen Vermögensgegenstände (+ 0,3 Mio. €), der Erhöhung des Sachanlagevermögens (+ 1,5 Mio. €) und dem Anstieg bei den Finanzanlagen (+ 7,1 Mio. €). Innerhalb des Sachanlagevermögens sind eine Erhöhung der unbebauten Grundstücke (+ 1,0 Mio. €), der bebauten Grundstücke (+ 10,1 Mio. €), der Bauten auf fremden Grund und Boden (+ 2,5 Mio. €), der Maschinen und technischen Anlagen, Fahrzeuge (+ 1,1 Mio. €) der Betriebs- / Geschäftsausstattung (+ 0,7 Mio. €) sowie eine Reduzierung bei den Geleisteten Anzahlungen, Anlagen im Bau (- 10,2 Mio. €) und des Infrastrukturvermögens (- 3,7 Mio. €) festzustellen. Das neu geschaffene Infrastrukturvermögen konnte den Wertverlust durch Abschreibungen und Abgänge nicht aufwiegen. Die Erhöhung der Finanzanlagen resultiert aus der Einlage in den kvw-Versorgungsfonds (+ 6,3 Mio. €), der Zuschreibung der RWE-Aktien (+0,7 Mio. €) sowie der Kapitalerhöhung bzw. des Gesellschafterdarlehens an die FMO GmbH von insgesamt 0,1 Mio. €.

Die Erhöhung des **Umlaufvermögens** im Vergleich zum Vorjahr (+ 6,1 Mio. €) ist der Saldo aus dem Anstieg der Vorräte (+ 0,1 Mio. €) und der liquiden Mittel (+ 7,1 Mio. €) sowie einer Reduzierung der Forderungen des Kreises Borken (- 1,2 Mio. €).

Ab dem Jahresabschluss 2015 werden die Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Abrechnung der Jugendamtsumlage nach § 56 Abs. 5 KrO NRW aufgrund von Vorgaben des für Kommunales zuständigen Ministerium als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen ausgewiesen.

Entsprechend umfassen die Forderungen aus Transferleistungen im Jahresabschluss 2022 auch das Ergebnis aus der Abrechnung der Jugendamtsumlage. Über die Abrechnung der Forderung gegenüber den Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt in Höhe von 0,5 Mio. € entscheidet der Kreistag.

Die **aktive Rechnungsabgrenzung** hat sich um insgesamt 1,6 Mio. € erhöht.

Auf der **Passivseite** der Bilanz ergibt sich ein neu auszuweisendes **Eigenkapital** von 46,7 Mio. €. Die Reduzierung um 2,5 Mio. € resultiert aus dem Jahresfehlbetrag von - 3,1 Mio. €, der Zuschreibung der RWE-Aktien von 0,7 Mio. € und der Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage aufgrund von Wertveränderungen bei Vermögengegenständen von - 0,1 Mio. €.

Die Zunahme der Bilanzposition **Sonderposten** um 3,2 Mio. € errechnet sich aus der Erhöhung des Sonderpostens für Zuwendungen (+ 0,4 Mio. €), der des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich (+ 2,5 Mio. €) und dem Anstieg des Sonstigen Sonderpostens (+ 0,3 Mio. €). Die Entwicklung beim Sonderposten für Zuwendungen liegt darin begründet, dass die Zugänge und Umbuchungen in der Summe höher waren als die Abgänge und ertragswirksamen Auflösungen des Sonderpostens. Die Veränderungen im Sonderposten für Gebührenaussgleich ergeben sich aus den geplanten jährlichen Entnahmen im Rahmen der Gebührenkalkulation und den Zuführungen als Ergebnis der jährlichen Betriebskostenabrechnung. Im Rahmen der Betriebskostenabrechnung ermittelte Verluste führen zu Unterdeckungen.

Die **Rückstellungen** weisen im Vergleich zum Vorjahr einen um 11,4 Mio. € höheren Bestand auf. Bei den Pensionsrückstellungen hat sich auf der Grundlage der Daten des versicherungsmathematischen Gutachtens der Heubeck AG zum Stichtag 31.12.2022 im Saldo eine Erhöhung um 11,5 Mio. € ergeben. Die Instandhaltungsrückstellungen sind in ihrem Bestand um 1,3 Mio. € gestiegen.

Die Rückstellungen für Deponien und Altlasten sind um 2,5 Mio. € gesunken. Die Inanspruchnahme für weitere Nachsorgemaßnahmen auf den Altdeponien war erheblich höher als die Zuführungen für die Deponienachsorge. Die sonstigen Rückstellungen verzeichnen nach Inanspruchnahme, Auflösung und Zuführung eine Zunahme um 1,2 Mio. €.

Die **Verbindlichkeiten** sind im Vergleich zum Vorjahr im Saldo um 2,2 Mio. € gesunken. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen konnten um 1,2 Mio. € und die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung um 0,3 Mio. € reduziert werden. Während die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen um 1,6 Mio. € gestiegen sind, ergab sich bei den Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung ein Rückgang um 0,6 Mio. € und bei den sonstigen Verbindlichkeiten um 2,8 Mio. €. Die erhaltenen Anzahlungen haben sich um 1,1 Mio. € erhöht.

Die **passive Rechnungsabgrenzung** hat sich aus den im Anhang aufgezählten Gründen um 6,7 Mio. € erhöht.

4.4.2 Ertragslage

Das Haushaltsjahr 2022 schließt gegenüber dem geplanten Ergebnis von - 5,7 Mio. € mit einem tatsächlichen Jahresfehlbetrag von - 3,1 Mio. € ab. Der Landrat hat im Lagebericht eine budgetorientierte Analyse der Veränderungen zwischen Ergebnisplan und Ergebnisrechnung vorgenommen. Ohne Berücksichtigung der Ergebnisse aus der internen Leistungsverrechnung ergeben sich in den Budgets nachfolgende Differenzen zwischen Plan und Ist in absteigender Reihenfolge:

Budget Teilergebnisrechnung	Gesamtentwicklung (ohne interne Leistungsverrechnung)		
	geplante Differenz (gem. Ergebnisplan)	tatsächliche Differenz (gem. Ergebnisrechnung)	Unterschied
99 - Allgemeine Finanzierungsmittel	183.485.949 €	186.888.930 €	3.402.981 €
05 - Bildung, Schule, Kultur und Sport	-15.260.037 €	-13.558.509 €	1.701.528 €
04 - Gesundheit	-7.603.374 €	-6.448.906 €	1.154.468 €
06 - Natur und Umwelt	-5.533.785 €	-5.298.838 €	234.947 €
09 - Vermessung und Kataster	-5.260.870 €	-5.062.109 €	198.761 €
08 - Bauen, Wohnen und Immissionsschutz	-2.660.450 €	-2.507.479 €	152.971 €
03 - Tiere und Lebensmittel	-4.972.080 €	-4.843.713 €	128.367 €
01 - Soziales	-51.047.205 €	-51.035.194 €	12.011 €
13 - Tankhaushalt	0 €	4.404 €	4.404 €
02 - Jugend und Familie	-66.439.483 €	-66.543.272 €	-103.789 €
11 - Querschnittsfunktionen, zentrale Dienste	-12.828.638 €	-13.031.391 €	-202.753 €
12 - Straßen, Gebäude, Grünflächen	-13.301.569 €	-14.037.991 €	-736.422 €
10 - Sicherheit und Ordnung	-6.680.386 €	-7.474.123 €	-793.737 €
07 - Verkehr	2.394.052 €	-172.139 €	-2.566.191 €
Summe:	-5.707.876 €	-3.120.332 €	2.587.544 €

Die Gründe für die Abweichungen in den einzelnen Budgets werden ausführlich im Lagebericht unter Ziffer 7.4 dargestellt.

4.4.3 Finanzlage

Die liquiden Mittel erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 7,1 Mio. € auf 28,8 Mio. €. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten von insgesamt 40,2 Mio. € sind im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken (- 0,8 Mio. €) und können nicht allein durch liquide Mittel gedeckt werden. Bei gleichzeitiger Erhöhung der Bilanzsumme hat sich der Anteil der Finanzierung des Gesamtvermögens mit kurzfristigem Fremdkapital leicht erhöht, die kurzfristige Verbindlichkeitsquote lag bei 7,61 %. Der Kreis Borken ist weiterhin vom Zielwert des für Kommunales zuständigen Ministerium von max. 5% entfernt.

Den kurz- bis mittelfristig und darüber hinaus langfristig zu bedienenden und in der Bilanz entsprechend passivierten **Verpflichtungen** stehen auf der Aktivseite neben den liquiden Mitteln in Höhe von 28,8 Mio. € auch die werthaltigen Forderungen von etwa 69,3 Mio. € gegenüber.

Kurz- und mittelfristig sind Zahlungen in Höhe von etwa 47,7 Mio. € zu leisten. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang (in Mio. €):

die im Sonderposten ausgewiesenen Abfall- und Rettungsdienstgebühren, die an die Gebührenzahler zurückzugeben sind	4,6
die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7,3
die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	5,0
die sonstigen Verbindlichkeiten	5,0
die unter den sonstigen Rückstellungen ausgewiesenen Verpflichtungen aus der lfd. Haushaltsabwicklung und die Jahresabschlusskosten	20,5
die Rückstellungen für die Deponienachsorge und Altlastensanierung	3,6
die Instandhaltungsrückstellungen	1,7

Neben diesen gesetzlichen und vertraglichen Zahlungsverpflichtungen müssen auch die in das Folgejahr übertragenen **Haushaltsermächtigungen** von etwa 25,4 Mio. € berücksichtigt werden, denen nur zum Teil Zuwendungen oder Kostenerstattungen gegenüberstehen und die bei Inanspruchnahme in Höhe des Differenzbetrages kurz- bis mittelfristig die Liquidität belasten.

Hinzu kommen Zahlungen für neu geplante **Investitionen**. In der Zeit von 2023 bis 2026 rechnet der Kreis Borken mit einem negativen Saldo aus Investitionstätigkeit von 66,8 Mio. €. Gleichzeitig plant der Kreis für diesen Zeitraum laut Haushaltsplan 2023 bedingt durch Kreditaufnahmen einen positiven Saldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 35,2 Mio. € ein. Zudem wird für diesen Zeitraum von einem positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von 24,0 Mio. € ausgegangen.

Bezogen auf die Liquiditätslage des Kreises Borken ist schließlich auf die längerfristigen Zahlungsverpflichtungen und hier im Besonderen auf die **Pensionsverpflichtungen** gegenüber den Beamtinnen und Beamten hinzuweisen, für die in der Bilanz 2022 Pensionsrückstellungen von 201,7 Mio. € ausgewiesen sind. Dem stehen Forderungen gegen das Land für übernommene Beamtinnen und Beamte in Höhe von 7,2 Mio. € sowie gegen andere Dienstherren, von denen Beamte zum Kreis Borken gewechselt sind, in Höhe von 2,1 Mio. € gegenüber. Entsprechend der Beschlussfassung des Kreistages wurde zur Sicherung dieser Verpflichtungen 2022 ein Betrag von 6,3 Mio. € in den kvw-Versorgungsfonds Chance eingezahlt. Zum 31.12.2022 hat der Kreis Borken insgesamt 79,6 Mio. € in die beiden kvw-Versorgungsfonds eingelegt. Die zu zahlenden Pensionen müssen ausschließlich aus den jeweils vorhandenen liquiden Mitteln aufgebracht werden. Dies bedeutet, dass der Kreis dafür weder Zahlungen von weiteren Dritten erhält noch auf andere Finanzierungsquellen zurückgreifen kann. Eingesetzt werden könnten allenfalls die im Anlagevermögen „Wertpapiere des Anlagevermögens“ ausgewiesenen RWE-Aktien mit einem Buchwert von 12,0 Mio. €.

4.4.4 Kennzahlen

Im Lagebericht werden unter Ziffer 7.2 Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation sowie zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dargestellt und erläutert. Sie basieren auf dem NKF-Kennzahlenset NRW⁶ und werden durch die nachfolgend mit entsprechenden Kennzahlen versehene Bilanz ergänzt.

⁶ Grundlage: RdErl. des IM vom 01.10.2008 - 34 - 48.04.05/01 - 2323/08

Kreis Borken
Revision

Kreis Borken

Bilanz zum 31.12.2022

AKTIVA	31.12.2022		31.12.2021		Anteil an Bilanzsumme	Anteil an Bilanzsumme
	EUR	EUR	EUR	EUR		
A. AUFWENDUNGEN ZUR ERHALTUNG DER GEMEINDL. LEISTUNGSFÄHIGKEIT	1.575.698	1.575.698	1.575.698	1.575.698	77,5%	75,2%
B. ANLAGEVERMÖGEN	431.148.103	1.313.466	422.284.288	1.061.748	0,2%	0,2%
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		1.313.466		1.061.748		
II. Sachanlagen	316.243.743		235.624.540		2,6%	2,6%
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		14.950.282		13.960.574		2,6%
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		97.473.941		87.393.330		16,2%
3. Infrastrukturvermögen		165.224.718		168.897.013		31,3%
4. Bauten auf fremden Grund und Boden		13.469.903		10.954.834		2,0%
5. Kunsgegenstände, Kulturdenkmäler		1.249.606		1.249.606		0,2%
6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		8.696.911		7.614.042		1,4%
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung		8.173.059		7.457.779		1,4%
8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		7.005.323		17.197.159		3,2%
III. Finanzanlagen	113.590.894	21.517.730	21.472.455	341.460	4,0%	0,1%
1. Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen		341.460		341.460		0,1%
2. Sondervermögen		91.506.479		84.485.088		15,7%
3. Wertpapiere des Anlagevermögens		225.225		199.220		0,0%
4. Ausleihungen						
C. UMLAUFVERMÖGEN	98.346.886	296.360	92.258.562	163.485	17,7%	17,1%
I. Vorräte		296.360		163.485		0,0%
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren						
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	69.267.704		63.313.073		11,8%	11,7%
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		65.609.860		5.367.334		1,0%
2. Privatrechtliche Forderungen		1.578.462		1.739.713		0,3%
3. Sonstige Vermögensgegenstände		2.079.382		21.674.957		4,0%
III. Liquide Mittel	28.782.822	28.782.822	28.782.822	28.782.822	5,2%	5,2%
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	25.180.156	25.180.156	23.564.239	23.564.239	4,5%	4,4%
Summe Aktiva	566.250.843	566.250.843	539.682.787	539.682.787	100%	100%
PASSIVA						
A. EIGENKAPITAL	46.703.482	49.213.710	46.703.482	49.213.710	8,4%	9,1%
1. Allgemeine Rücklage		29.364.642		28.754.539		5,3%
2. Sonderrücklagen		1.314.250		1.314.250		0,2%
3. Ausgleichsrücklage		19.144.921		21.674.229		4,0%
4. Jahresfahrlage/Jahresüberschuss		-3.120.332		-2.529.308		-0,5%
B. SONDERPOSTEN	196.667.490	193.456.765	196.667.490	186.252.193	34,4%	34,9%
1. Sonderposten für Zuwendungen		186.686.708		186.252.193		34,5%
2. Sonderposten für den Gebührenaussgleich		4.577.961		2.082.922		0,4%
3. Sonstige Sonderposten		5.402.821		5.121.650		
C. RÜCKSTELLUNGEN	234.773.933	223.339.655	234.773.933	190.222.124	42,2%	41,4%
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		201.677.247		190.222.124		35,2%
2. Rückstellungen für Depoten und Altlasten		3.632.865		6.125.928		1,1%
3. Instandhaltungsrückstellungen		1.749.309		429.747		0,1%
4. Sonstige Rückstellungen		27.714.513		26.561.855		4,9%
D. VERBINDLICHKEITEN	58.171.658	60.412.667	58.171.658	18.458.453	10,5%	11,2%
1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		17.313.404		18.458.453		3,4%
2. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		660.405		968.316		0,2%
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		7.267.401		7.836.854		1,5%
4. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		5.011.580		3.459.631		0,6%
5. Sonstige Verbindlichkeiten		5.006.048		7.837.302		1,5%
6. Erhaltene Anzahlungen		22.912.820		21.852.109		4,0%
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	19.934.280	13.259.990	19.934.280	13.259.990	3,6%	2,5%
Summe Passiva	566.250.843	566.250.843	539.682.787	539.682.787	100%	100%

5 WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung erteilt die Revision dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Kreises Borken für das Jahr 2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Der Jahresabschluss in der vom Rechnungsprüfungsausschuss am 18.09.2023 beratenen Fassung mit einer Bilanzsumme von 556.250.843,31 € und einem Jahresfehlbetrag von 3.120.331,53 € sowie der Lagebericht sind Anlagen und Bestandteil dieses Prüfungsberichtes.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kreises Borken – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kreises Borken für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kreises Borken zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises Borken. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW erklären wir in Anlehnung an § 322 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage der Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres kommunalen Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind unabhängig in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den kommunalrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

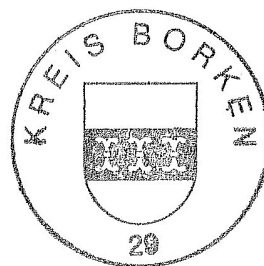
- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kreises.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.“

Borken, den 21.08.2023



Doris Gausling
Leiterin der Revision



6 ANLAGEN

Anlage 1: Entwurf des Jahresabschlusses des Kreises Borken zum 31.12.2022 mit Lagebericht für das Haushaltsjahr 2022

(im Kreistagsinformationsdienst eingestellt)

Anlage 2: Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses des Kreises Borken zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 sowie des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2022

(wird der Endfassung des Jahresabschlusses 2022 beigelegt)